

Vereinbarung
über den Neubau des Knotenpunktes Kuhdammweg / L202 im Zuge des Vorhabens Kuhdamm-
brücke über den Havelkanal,
Beginn der Baustrecke L202, Abs. 010 km 0,530

Zwischen dem	Land Brandenburg
vertreten durch das	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
vertreten durch den	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
vertreten durch den	Vorsitzenden des Vorstandes
	Dienststätte Potsdam
	Steinstraße 104-106
	14480 Potsdam
nachstehend	„Straßenbauverwaltung“ genannt
und der	Gemeinde Wustermark
vertreten durch den	Bürgermeister
	Hoppenrader Allee 1
	14641 Wustermark
nachstehend	„Gemeinde“ genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

I. Allgemeines
§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal und den Ausbau der kommunalen Straße „Kuhdammweg“.
Im Zuge dieses Vorhabens wird der Knotenpunkt L202 / Kuhdammweg einschließlich Radwegequerungen aufgrund des Verlangens beider Straßenbaulastträger als Gemeinschaftsmaßnahme ausgebaut. Die Straßenbauverwaltung verlängert den straßenbegleitenden Radweg der L202 vom Beginn der Baustrecke (L202 Abs. 10 km 0,530) in einer Länge von ca. 327 m bis zur Querung am Knotenpunkt.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der mit der Straßenbauverwaltung abgestimmten Ausführungsplanung des Ingenieurbüros VIC Planen und Beraten GmbH, Sauerbruchstraße 12, 14482 Potsdam. Die Ausführungsplanungen sind der Straßenbauverwaltung zur Freigabe vorzulegen.

- (1) Grundlage der Vereinbarung sind das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG), die Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StraKR), die Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung (BbgStrKV), die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme wird diese Vereinbarung abgeschlossen. Beteiligte an der Vereinbarung sind die Gemeinde als Auftraggeber der Gesamtmaßnahme und die Straßenbauverwaltung als Kostenbeteiligter an dem Ausbau des Knotenpunktes und Kostenträger des Radweges der L202.

§ 2 **Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Die Baumaßnahme wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner durchgeführt.
- (2) Die Gemeinde ist für die Planung, Schaffung des Baurechtes, Ausschreibung und Vergabe sowie für die Baudurchführung bis zur Fertigstellung und Abrechnung der Gemeinschaftsmaßnahme verantwortlich. Der Umfang der Planung und Baudurchführung umfasst alle Leistungen, die mit der Gemeinschaftsmaßnahme in Verbindung stehen (u.a. Baugrunduntersuchungen, Vermesungsleistungen, Grunderwerb, Leitungssicherung, Planung und Realisierung von landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Bauüberwachung, den SiGe-Plan und Koordinator, die Kontrollprüfungen, ggf. erforderliche Beweissicherungen und die Organisation der Abfallentsorgung u.s.w.).
- (3) Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden gesondert ausgeschrieben und durchgeführt. Die Kostenberechnung erfolgt entsprechend Kostenteilungsplan.
- (4) Die Baumaßnahme untergliedert sich in folgende Abschnitte:
 - Abschnitt Gemeinsame Leistungen (AG: Straßenbauverwaltung / Gemeinde)
 - o Baustelleneinrichtung, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, Bauvorbereitungen, Verkehrssicherung
 - Abschnitt kommunaler Kuhdammweg Bau km 0+430 – 0+972: (AG: Gemeinde)
 - o Aufbruch Kuhdammweg
 - o Aus- und Neubau Kuhdammweg einschl. Entwässerung/Böschungen
 - o Zufahrten 5 bis 12
 - o Wartungsweg WSA
 - o Verbreiterung Kuhdammbrücke
 - Abschnitt Radweg L202 Bau km 0+000-0+327 (AG: Straßenbauverwaltung)
 - o Neubau Radweg L202
 - Abschnitt Radweg Kuhdammweg Bau km 0+327-0+702 (AG: Gemeinde)
 - o Neubau Radweg Kuhdammweg
 - Abschnitt Knotenpunkt L202/Kuhdammweg (AG: Straßenbauverwaltung/Gemeinde)
 - o Aufbruch/Ausbau L202 (Bau km 0+000-0+430)
 - o Anschluss L 202 /Zeestower Chaussee bis Bau km 0+0170

- Anpassung/Wiederherstellung Zufahrten 1-4, 13-14
 - Sicker- und Verdunstungsbecken (RRB)
- (5) Für die Maßnahme sind folgende sonstige Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen:
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVergG)
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/ E – StB),
 - Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Zusätzliche technische Vertragsbedingungen für den Straßenbau
 - Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB -Landschaft)
 - Handbuch LBP
 - Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)
 - Brandenburgische Technische Richtlinie für die Verwertung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau (BTR RC-StB 14)
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
 - Richtlinien für die wegweisende Beschilderung (RWB) (RWBA 2000)
 - Richtlinie für die Markierung von Straßen (RMS Teil 1 und 2),
 - Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- (6) Die Gemeinde führt die Baumaßnahme nach Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Sie wird die öffentliche Ausschreibung und Vergabe unter Beachtung des vom BMVBS, Abt. Straßenbau, herausgegebenen „Handbuches für Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau HVA B-StB“ erst vornehmen, wenn diese Vereinbarung unterschrieben vorliegt und die **Planung zur Ausführung durch die Straßenbauverwaltung freigegeben ist (Ansprechpartner: Herr Schmidt, Tel.:03342 249-1380, Herr Karn -1411).**
- (7) Bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung wird die Gemeinde als Vertreter der Straßenbauverwaltung tätig. Die Vergabe erfolgt an den Bieter mit dem **gesamtwirtschaftlichsten Angebot**. Der Bieter muss die notwendige fachliche Qualifikation nachweisen. **Die Teilleistungen der Straßenbauverwaltung werden** im Namen und für Rechnung dieser durch die Gemeinde **unter Mitzeichnung der Straßenbauverwaltung (Ansprechpartner: Stabsstelle Vergabe, Dienststätte Potsdam, Herr Kretschmann, Tel.: 0331 2334 284) vergeben. Der Straßenbauverwaltung sind dazu der Vergabevermerk, die formalen Anlagen zum Angebot (Angebotsschreiben, Nachunternehmererklärung, Erklärung zur Bietergemeinschaft und der Submissionsspiegel** zur Verfügung zu stellen. Das Angebot und der Zuschlag sind der Straßenbauverwaltung sofort mit Zuschlagserteilung zu übergeben.
- (8) Für die Leistungen der Bauaufsicht, Achsabsteckung und Absteckung der Baufeldgrenzen, der Kontrollprüfungen, der Kontrollvermessungen und den SiGe- Plan und -Kordinator wird ein entsprechend leistungsfähiges Ingenieurbüro durch die Gemeinde beauftragt.
- (9) Der Grunderwerb wird von der Gemeinde in Abstimmung und mit Unterstützung der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Für die Flächen der Straßenbauverwaltung wird hiermit die Bauerlaubnis erteilt. Soweit ein Besitzeinweisungs-, Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Straßenbauverwaltung der Gemeinde hiermit die Vollmacht zur Beantragung des Verfahrens. Für die Bemessung der Entschädigung beim Grunderwerb gelten die Grund-

sätze des Enteignungsrechts. Die katasteramtliche Vermessung wird nach Abschluss der Baumaßnahme von der Gemeinde nach Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung veranlasst.

Die neuen Liegenschaftsgrenzen sind mit der Straßenbauverwaltung entsprechend den Regelungen in § 9 dieser Vereinbarung festzulegen. Gegebenenfalls erfolgt eine gemeinsame örtliche Einweisung des ÖbVI. Ist der Grunderwerb abgeschlossen, sind der Straßenbauverwaltung folgende Unterlagen zur Erfassung des Grundeigentums zu übergeben:

- Ausfertigung der Veränderungsnachweise,
- Ausfertigung von allen Grundbuchnachrichten, soweit sie Grundeigentum des Landes Brandenburg zum Inhalt haben.

Als Ansprechpartner für den **Grunderwerb** wird **seitens der Straßenbauverwaltung Frau Dockrell, Dienststätte Potsdam, Sachgebiet Planfeststellung/Grunderwerb West (Tel.: 03342 249-1387)** benannt.

- (10) Die Gemeinde ist für die Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen, sowie der notwendigen privatrechtlichen Zustimmungen Dritter verantwortlich.
- (11) Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein **Konzept zur Verkehrsführung während der Baumaßnahme zu erarbeiten und mit der Straßenbauverwaltung Dienststätte Potsdam (Frau Leonhard: 03342 249-1439) abzustimmen**. In diesem Zusammenhang sind Regelungen zur Verkehrsumleitung, zur Gewährleistung des ÖPNV zu treffen. Die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrssicherung während der Baumaßnahme und für die endgültige Beschilderung und Markierung ist durch die Gemeinde rechtzeitig einzuholen.
- (12) Die Straßenbauverwaltung (Dienststätte Potsdam, Abteilung 53 Bau West, **Frau Lorz, Tel.: 03342 249- 1449**) **erhält von der Gemeinde vor Baubeginn alle Vertragsunterlagen für den Bau der Landesstraßenteile und des Knotenpunktes (freigegebene Ausführungsplanung, Blankett (Vergabeunterlagen), Zuschlagsschreiben in digitaler Form und in Papierform 2-fach)**.
- (13) Bei der Bauausführung sind folgende Forderungen zu beachten:
1. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
 2. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern oder zu errichten, dass der Verkehr auf der übrigen L 202 nicht behindert wird und die umweltrechtlichen Belange eingehalten werden.
 3. **Abfallentsorgungen aller Art, die sich aus der Baumaßnahme im Bereich der Fahrbahn der L202 ergeben, sind vor Veröffentlichung der Ausschreibung der Straßenbauverwaltung, Dienststätte Potsdam (Ansprechpartner wird durch Frau Lorz Tel. 03342 249-1449 benannt) bekannt zu geben**. Die dazu erforderlichen Maßnahmen und die erforderliche Mittelbereitstellung dafür sind mit den Verantwortlichen abzustimmen.
- (14) Die Gemeinde veranlasst die Beprobung des anfallenden Aufbruchmaterials. Die Entsorgung ist entsprechend den Bestimmungen aus der Brandenburgischen Technischen Richtlinie für die Verwertung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau (BTR RC-StB 14) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) abzusichern. **Das Aufbruchmaterial ist wie vorgeschrieben aufzunehmen, zu**

transportieren und zwischenzulagern. Entsprechende Regelungen sind in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. Nach der Beprobung der Materialien ist eine fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

Die Straßenbauverwaltung ist rechtzeitig vor Beginn (5 Werktage im Voraus) über den Beginn der Aufbrucharbeiten zu informieren. Die Straßenbauverwaltung behält sich eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen zur Aufnahme, Lagerung und zum Transport von pechhaltigem Material vor. Alle erforderlichen Abstimmungen dazu müssen mit Frau Jörn (LS - Dezernat Bau- West, SG Bauvorbereitung und Qualitätssicherung, Tel. 03342 249 1456) erfolgen. Ihr sind die Beprobungsergebnisse und bei der späteren Baudurchführung die Lieferscheine, Entsorgungsnachweise sowie der Befähigungsnachweis der beauftragten Transportfirma zu übergeben.

- (15) Der Baubeginn ist dem Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam und der Straßenmeisterei Nauen, **Herrn Weimann (Tel.: 03342 249-2371)** rechtzeitig anzuzeigen, **die Straßenmeisterei ist an den Bauberatungen zu beteiligen.**
- (16) **Veränderungen gegenüber den bestätigten Ausführungsunterlagen während der Bauausführung sind mit der Straßenmeisterei abzustimmen und vor Ausführung bestätigen zu lassen.** Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von dieser Vereinbarung zusätzlich Anforderungen stellen, wenn sich deren Notwendigkeit im Zuge der Bauausführung herausstellt. Hinsichtlich der Bauteile, die in der Straßenbau-/ Unterhaltungslast der Straßenbauverwaltung stehen bzw. in deren Straßenbau- / Unterhaltungslast übergehen, behält sich die **Straßenbauverwaltung die Überwachung der Bauarbeiten vor. Der Bauaufsichtsführende der Straßenbauverwaltung wird durch Frau Lorz, Dienststätte Potsdam, (Tel.: 03342 249- 1449) benannt.** Treten bei der Bauausführung Änderungen auf, so hat die Kosten dafür derjenige zu tragen, der sie verlangt.
- (17) Bei Anmeldung/ Durchführung von Leistungen entsprechend der VOB/B § 2 Nr. 3, 5 oder 6 durch die Baufirma, werden Nachträge zum Bauvertrag durch die Gemeinde erst nach vorheriger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung vereinbart. Die Gemeinde übergibt zeitnah (spätestens 14 Tage nach Vorlage) die vereinbarten Nachträge.
- (18) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Leistungen gemeinsam durch die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Dazu lädt die Gemeinde rechtzeitig (mindestens 12 Arbeitstage vorher) ein. Es ist ein gemeinsames Abnahmeprotokoll zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. 4 Wochen nach Vorlage der geprüften Bestandsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung die vollständigen Bestandsunterlagen in Papierform (1-fach) sowie in digitaler Form entsprechend den Festlegungen einheitlicher Daten-/ Datenaustauschformate Vermessung im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Stand 02/2014 zu übergeben. Außerdem ist zur Abnahme eine Kopie der Verwaltungsakte (Vertrags- und Bauakte) zu übergeben. In diesem Zusammenhang sind zu übergeben:
- der Bauvertrag
 - die Nachträge
 - die Rechnungen
 - die Bestandsunterlagen (siehe § 12 Abs. 4 und 5)
- (19) Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen entsprechend VOB nach Abnahme und macht in diesem Zeitraum Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. Die Ge-

meinde übernimmt die Gewähr, dass die Instandsetzung der Fahrbahn und der Regenentwässerung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere den für den Straßenbau verbindlichen Richtlinien entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach der Vereinbarung vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

- (20) Die Gemeinde stellt die Straßenbauverwaltung und deren Mitarbeiter von allen Haftungsansprüchen, auch seitens Dritter, aus diesem Rechtsverhältnis unter Beachtung des § 276 Abs. 2 BGB unwiderruflich frei.

II. Kostenverteilung

§ 3

Baukosten der Fahrbahn, Radwege und sonstige Seitenbereiche

- (1) Die **Straßenbauverwaltung** trägt die nicht kreuzungsbedingten Kosten (s. § 2 Abs. 4) für:
- den Neubau des Radweges entlang der L202 von Bau km 0+000 – 0+327 und Pflanzstreifen.

Die für die Straßenbauverwaltung anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für die Baufeldberäumung, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Grunderwerb und die Umleitungsführung während der Baumaßnahme betragen voraussichtlich **ca. 172 T€ brutto**.

-
- (2) Die **Gemeinde** trägt die nicht kreuzungsbedingten Kosten (s. § 2 Abs. 4) für:
- den Aus- / Neubau des Kuhdammweges einschl. Entwässerung und Böschungen
 - die Wartungswege
 - die Verbreiterung der Kuhdammbrücke
 - den Radweg entlang des Kuhdammweges Bau km 0+327 – 0+702

- (3) Die nach Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StraKR, RE MIL 09.12.19) ermittelten kreuzungsbedingten Kosten werden gemäß § 29 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3, Satz 2 BbgStrG geteilt. Demnach entfallen auf die Straßenbauverwaltung 59,84 % und auf die Gemeinde 40,16 % der Kosten. Die kreuzungsbedingten Kosten (s. § 2 Abs. 3) beinhalten:

- Aufbruch-/ Ausbau der L202 und Kuhdammweg (Bau-km 0+000-0+430)
- Umbau des Knotenpunktes einschl. Anpassung Zeestower Chaussee bis Bau km 0+170
- Schaffung der Radfahrerquerungen
- Zufahrten
- Anpassung der Beschilderung & Markierung
- Sicker- und Verdunstungsbecken (RRB)

Die kreuzungsbedingten Kosten betragen entsprechend der Kostenschätzung voraussichtlich **ca. 1.555 Mio. €**.

- (4) Die für die **Straßenbauverwaltung** anfallenden Straßenbaukosten einschließlich der Kosten für die Baufeldberäumung, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und die Umleitungsführung während der Baumaßnahme betragen voraussichtlich **ca. 930 T€ brutto**.

Die für die **Gemeinde** anfallenden Straßenbaukosten einschließlich der Kosten für die Baufeldberäumung, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und die Umleitungsführung während der Baumaßnahme betragen voraussichtlich **ca. 625 T€ brutto**.

§ 4 Kosten für Abfall

- (1) Die Kosten für die Voruntersuchung, die Abfalldeklaration, den Ausbau, ggf. die Zwischenlagerung, die Nachweisführung und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen werden von der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung anteilig für die Flächen, die sich in der jeweiligen Baulast befinden, getragen.
- (2) Fallen gefährliche Abfälle an, ist hinsichtlich der Nachweis- und Andienpflichten die BTR RC-StB 14 Abschnitt 2.4 zu beachten. Die Gemeinde als Vorhabenträger übernimmt die Funktion des Abfallerzeugers, legt den Entsorgungsweg fest und führt die Andienung im elektronischen Verfahren an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin mbH (SBB) durch.
- (3) **Auf schriftlichen Antrag, kann die Funktion des Abfallerzeugers, welcher die Pflichten für die elektronische Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle wahrnimmt, durch die Straßenbauverwaltung (LS Brandenburg, Ansprechpartner Frau Jörn Tel. 03342 249-1456) übernommen werden.**
- (4) Die Gebühren für die Andienung an die SBB und die Kosten für die Entsorgung werden von der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung anteilig für die Flächen, die sich in der jeweiligen Baulast befinden, getragen.
- (5) **Beim Umgang mit pechhaltigen Straßenausbaustoffen** der Verwertungsklassen B und C sind die Festlegungen im Allgemeinen Rundschreiben (ARS) 16/2015 des BMVI sowie im Runderlass 16/2016 des MIL zu beachten. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung anteilig für die Flächen, die sich in der jeweiligen Baulast befinden, getragen.

§ 5 Versorgungsleitungen

- (1) Die Kostenregelung für die Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie im Übrigen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Für die Telekommunikationsleitungen gelten die Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (2) Die Gemeinde veranlasst die Änderungen und Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter. **Im Rahmen der Planung sind durch die Versorgungsunternehmen für ggf. erforderliche werdende Leitungsverlegungen Gestattungsverträge mit der Straßenbauverwaltung zu schließen. Die Gemeinde veranlasst die Antragsstellung mit den erforderlichen Unterlagen durch die Leitungsträger.**

§ 6 Schutzeinrichtungen, Ausgleichsmaßnahmen, Bodendenkmale

- (1) Die Kosten für die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen tragen die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde entsprechend dem Anteil der Kompensationsverpflichtung, die sich

aus dem Umfang des Eingriffs, bezogen auf die jeweiligen Leistungsabschnitte (s. §2 Abs.4) ergibt.

- (2) Die Gemeinde erteilt, wenn erforderlich, den Auftrag für die archäologischen Untersuchungen von Bodendenkmälern. Die Kosten werden dem betroffenen Bauabschnitt zugerechnet und entsprechend durch die Vertragspartner getragen.
- (3) Die Kosten für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen und der archäologischen Hauptuntersuchung sind unter § 3 der Vereinbarung berücksichtigt.

§ 7

Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten der in der Ausschreibung enthaltenen Titel für die Baustelleneinrichtung und deren Vorhaltung einschließlich des Baubüros, für die Verkehrssicherung und für die bauliche Herrichtung von Umfahrungen zur Verkehrsführung und die Umleitungskosten für die Baumaßnahme einschließlich aller daraus entstehenden Folgekosten **werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen den Vereinbarungspartnern geteilt**. Die Kosten sind unter §3 der Vereinbarung berücksichtigt.
- (2) **Die Verkehrssicherungspflicht auf der Umleitungsstrecke verbleibt beim jeweiligen Bau-
lastträger**. Sollten Schäden während der Umleitungsführung entstehen, sind diese zur Beseitigung der Gemeinde anzuzeigen.

§ 8

Straßenbeleuchtung

- entfällt -

§ 9

Grunderwerb

- (1) Die in § 2 (4) genannten Abschnitte schließen auch die Kosten für den Grunderwerb ein. Zu den Grunderwerbskosten gehören neben den Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken auch Nebenentschädigungen für sonstige Vermögensnachteile, Entschädigungen für Rechte Dritter sowie für evtl. erforderliche Sachverständigengutachten, Beurkundungsgebühren, Kosten für den grundbuchlichen Vollzug der Verträge und Erteilung von Pfandfreigaben. Die Kostentragung erfolgt entsprechend der Regelungen §3 (Anlage XX Kostenteilungsplan)
- (2) Die Vermessung wird von der Gemeinde auch namens der Straßenbauverwaltung beantragt.
- (3) **Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich mit Entschädigungswerten in Höhe von höchstens 3,00 €/m² an dem auf sie entfallenden Grunderwerb. Darüber hinaus trägt die Gemeinde die Grunderwerbskosten allein.**

§ 10 Planungs- und Verwaltungskosten

- (1) Die Straßenbauverwaltung wird mit 10% an ihren anteiligen tatsächlichen Baukosten beteiligt. Damit sind alle Verwaltungskosten, wie z.B. Kosten für die Bauüberwachung, Oberbauleitung, Planungskosten und die Aufwendungen der Gemeinde für Ausschreibung und Vergabe, für die getrennte Abrechnung, für die Beweissicherung, Kontrollprüfungen und Vermessung, den SiGe-Plan und Koordinator abgegolten.
Die Verwaltungskosten betragen voraussichtlich für die Straßenbauverwaltung ca. **108 T€**.

§ 11 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Die Zahlung der anteiligen Baukosten erfolgt durch den jeweiligen Vereinbarungspartner direkt an den Auftragnehmer. Die Rechnungen für die Straßenbauverwaltung werden von der Gemeinde geprüft, abgezeichnet und zur fristgemäßen Zahlung weitergeleitet.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten (Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung) erfolgt durch den Auftragnehmer anhand des dafür ermittelten vorläufigen Kostenteilungsschlüssels. Der Kostenteilungsschlüssel wird mit Zuschlagserteilung ermittelt und behält seine Gültigkeit bis zum Abschluss der Baumaßnahme. Der Landesbetrieb leistet der Gemeinde entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen. **Nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme wird durch den Baubetrieb der endgültige Kostenteilungsschlüssel auf der Grundlage der tatsächlichen Baukosten ermittelt und entsprechend bei der Schlussrechnung zu Grunde gelegt. Für die Abrechnung der sich daraus ergebenden Mehr-/ bzw. Minderkosten ist die Gemeinde verantwortlich.**
Die insgesamt zu leistende Zahlung wird innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Bei Zahlungsverzug der Vereinbarungspartner werden vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang bei der Kasse Verzugszinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Prozentsatzes über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Anderweitige Zinsansprüche werden nicht erhoben.
- (3) Der voraussichtliche Kostenanteil der Straßenbauverwaltung an der Gemeinschaftsmaßnahme einschließlich der benannten Neben- und Verwaltungskosten beträgt **ca. 1.21 Mio. € brutto**. Der voraussichtliche Kostenanteil der Gemeinde an der Kreuzungsmaßnahme einschließlich der benannten Nebenkosten beträgt **ca. 625 T€**. Die Kostenanteile werden nach erfolgter Vergabe der Baumaßnahme an den Auftragnehmer konkretisiert. Die endgültigen Kostenanteile werden nach Aufmaß und Abrechnung der Baumaßnahme ermittelt.

III. Sonstige Regelungen

§ 12 Baulast und Unterhaltung

- (1) Die Baulast der fertig gestellten Einrichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht zwischen den Vereinbarungspartnern Übereinstimmung, dass die Gemeinde die Baulast übernimmt für:

- den Kuhdammweg einschl. Böschungen und Entwässerung
- die Kuhdammbrücke
- den straßenbegleitenden Radweg des Kuhdammweges einschl. Pflanzstreifen
- die Wirtschaftswege
- das Sicker- und Verdunstungsbecken (RRB), einschließlich Umzäunung

Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Baulast für:

- die Fahrbahn der L202 einschließlich der Entwässerung und Bankette bis zum Ende des Fahrbahnteilers im Kuhdammweg bei Bau-km 0+327
- den straßenbegleitenden Radweg der L202 einschl. Pflanzstreifen bis zur Querungsstelle

- (2) Die Unterhaltung der Kreuzungen regelt sich nach § 30 BbgStrG in Verbindung mit der BbgStrKV. Danach unterhält die Straßenbauverwaltung die Kreuzungsanlage einschl. Abbiegestreifen, Knotenpunktbeschilderung und Markierung. Der Straßenbauverwaltung obliegt die Unterhaltung bis zum Ende des Fahrbahnteilers im Kuhdammweg bei Bau-km 0+327.

- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Gemeinde der Straßenbauverwaltung die in deren Baulast stehenden Straßenteile sowie die vom Auftragnehmer erstellte Bestandsdokumentation.

- (4) Die Übergabe der Bestandsunterlagen erfolgt durch die Gemeinde über ein zugelassenes unabhängiges Vermessungsbüro an die Straßenbauverwaltung auf der Basis des gepflegten und fortgeführten Festpunktfeldes im amtlichen Lage- und Höhenbezugssystem (DHHN 2016). Die Unterlagen sind zum Einen 4-fach in Papierform, mehrfarbig und zum Anderen in digitaler Form im pdf-Format sowie als CAD-Daten blattschnittfrei in den Formaten OKSTRA (*.cte oder *.xml) oder VESTRA-CO1 und DXF oder DWG auf Basis der Betriebskilometer (Netzknotten angeben) zu erstellen. Die Festlegung einheitlicher Daten-/Datenaustauschformate zum Thema Vermessung im Landesbetrieb Straßenwesen (in der jeweils aktuellen Version) ist bei der Erstellung der Bestandsunterlagen anzuwenden.

- (5) Folgende Bestandsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung zu übergeben:

- Abnahmeprotokoll
- Blattübersicht
- Lagepläne M 1:500 (außerorts) bzw. 1:250 (innerorts, Knotenpunkte)
- Angabe aller Straßennamen sowie Richtungsangaben
- Erfassung sämtlicher baulicher Anlagen
- Dokumentation der unterschiedlichen Baustoffe (Asphalt, Geh- und Radwege, Markierung, Schächte, Abläufe, Borde, Einbauten, Schilder und dergleichen, Netzknotten, Stationszeichen)
- Darstellung der Entwässerungsanlagen nach DIN 2425, Teil 5
- Darstellung der Markierung

- Darstellung der repräsentativen Querschnitte im Lageplan
- Erfassen aller kreuzenden und parallel verlaufenden Kabel und Versorgungsleitungen anderer Rechtsträger mit Angabe des Materials, der Dimension, der Lage und Höhenlage
- Nordpfeil möglichst nach oben oder nach rechts
- Deckenhöhenplan/Deckenbuch mit Soll- und Isthöhen im amtlichen Höhenbezugssystem

§ 13 Schriftform und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsinhalte nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen; die Parteien verpflichten sich weiter, evtl. außer Acht gelassene Formbedürfnisse durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen nachzuholen.

§ 14 Finanzierung

- (1) Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich voraussichtlich mit ca. **1.21 Mio. €** an dieser Tiefbaumaßnahme:

Davon entfallen:

auf das Jahr 2020	ca. 114.000,00 € für die archäologischen Untersuchungen
auf das Jahr 2021	0,00 €
auf das Jahr 2022	ca. 500.000,00 € für den Umbau des o.g. Knotenpunktes
auf das Jahr 2023	ca. 596.000,00 € für den Umbau des o.g. Knotenpunktes

- (2) Die Schlussrechnung mit der Abrechnung der gemeinsamen Leistungen sowie der Verwaltungskosten wird voraussichtlich im Jahr 2023 auf der Grundlage angefallenen tatsächlichen Kosten erfolgen.
- (3) Nach Vorlage des Submissionsergebnisses wird der Finanzierungsplan fortgeschrieben. Die Straßenbauverwaltung stellt die notwendigen Mittel für die oben angeführten Haushaltsjahre bereit.
- (4) Hinsichtlich der Herstellung des Radweges, in der alleinigen Baulast des Landesbetriebes Straßenwesen, und für den Knotenpunkt L 202/Kuhdammweg erfolgt eine getrennte Rechnungslegung und Abrechnung.

Für den Auftraggeber

Für die Gemeinde

Potsdam, den
Im Auftrag

Wustermark, den

Frank Schmidt
Dezernatsleiter PlanungWest
Landesbetrieb Straßenwesen

Holger Schreiber
Bürgermeister

Anlagen:

1. **Übersichtsplan**
2. **Lageplan vom 30.06.2020**
3. **Regelquerschnitt L 202 km 0+150**
4. **Regelquerschnitt Knotenpunkt L 202 / Kuhdammweg km 0+310**
5. **Berechnung Kostenteilungsschlüssel (KP L 202 / Kuhdammweg**
6. **Kostenteilungsplan vom 30.06.2020**
7. **Kostenberechnung Radweg Bau-km 0+000 bis 0+327**
8. **Kostenberechnung Knotenpunkt L 202/Kuhdammweg**